

Anmerkung:

Leider ist der Entwurf der Bundesjustizministerin, mit dem diese im Bundeskanzleramt im März '95 im wahrsten Sinne des Wortes ‚auflief‘, durch die tätige Mithilfe der Herren Rechtsexperten von CDU/CSU und F.D.P. alles andere als besser geworden.

Unbestreitbar wäre es ein Meilenstein, wenn es nach mehr als 23 Jahren Diskussion endlich gelänge, auch die eheliche Vergewaltigung unter Strafe zu stellen.

Wichtigster Kritikpunkt ist, daß die ‚Rechtsexperten‘ der Koalition, die sich jetzt auf einen Gesetzentwurf geeinigt haben, die Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung, die sie durch die Absätze 1 bis 4 vorgeblich ermöglichen wollen, durch den Absatz 5 wieder zurücknehmen. Die Strafverfolgung wird dort unter den Vorbehalt gestellt, daß die ‚Erpressung‘ der Ehefrau durch den Ehemann nicht gelingt. Gelingt es dem Ehemann, seine Frau einzuschüchtern und widerspricht sie – unter dem Druck – einer Strafverfolgung, dann geht der Ehemann ein für allemal straffrei aus; ein einmal geäußerter Widerspruch der Frau kann nicht zurückgenommen werden.

Der absolute Hammer des Entwurfs ist aus meiner Sicht in einem unscheinbaren Zusatz versteckt: „Dies gilt auch, soweit die Handlung des Täters §§ 223, 223 a oder 240 verletzt.“ Mit anderen Worten: Der vergewaltigende Ehemann kann auch nicht wegen (einfacher oder gefährlicher) Körperverletzung oder Nötigung verfolgt werden. Kann ein (tateinheitlich? oder auch tateinheitlich?) schlagender Ehemann, der seine Ehefrau auch noch vergewaltigt (!), nicht belangt werden, so kann doch wohl erst recht kein nur schlagender, mißhandelnder oder nötigender Ehemann bestraft werden. Diese Vorschrift zu Ende gedacht, bedeutet den vollständigen Rückzug des Strafrechts aus der Ehe! Daß uns das untergejubelt werden soll, ist der eigentliche Skandal.

Demgegenüber ist die Formulierung eines einheitlichen Tatbestandes, der sowohl die sexuelle Nötigung als auch die Vergewaltigung – als eine besonders schwere Form der sexuellen Nötigung – umfaßt, aus meiner Sicht durchaus sinnvoll, da dadurch deutlich wird, daß es sich bei der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung nicht um zwei grundverschiedene Sachverhalte handelt, sondern um graduelle Steigerungen des gleichen Unrechts: Jede Mißachtung der sexuellen Selbstbestimmung einer Frau ist Unrecht; die Penetration ist nur eine besonders gewalttätige und erniedrigende Form.

Auch an die seit langem geforderte Erweiterung des Gewaltbegriffs wagt sich der Entwurf heran, ohne daß er aber das Problem der Gewalt begriffen zu haben scheint: Was bitte, hat Frau sich unter einer Lage vorzustellen, „in der das Opfer dem ungehemm-

ten Einfluß des Täters preisgegeben ist“? Auch die Sprache kann ihre Urheber entlarven. In der Sache soll es wohl beim alten bleiben: Wer sich dem „ungehemmten Einfluß des Täters“ noch entziehen könnte, bleibt ungeschützt.

Sinnvoll erscheint mir, gemeinschaftlich begangene sexuelle Nötigung und sexuelle Vergewaltigung, bei denen es zu körperlichen Mißhandlungen gekommen ist, als besonders schwer einzustufen und mit einer Strafe nicht unter zwei Jahren zu ahnden. Besonders schwere Fälle sind zukünftig endlich auch alle Formen der Penetration, ob mit Fäusten, Flaschen oder Penis, ob vaginal, oral oder anal.

Die in Absatz 3 gewählte Regelbeispielstechnik zum ‚besonders schweren Fall‘ hat im übrigen noch einen begrüßenswerten Nebeneffekt: Selbst wenn jetzt die Gerichte einen besonders schweren Fall ausnahmsweise ablehnen, würde es doch beim Grundtatbestand bleiben: Mindeststrafe ein Jahr. In der Vergangenheit haben die Gerichte nämlich in 2/3 aller Vergewaltigungsfälle den gesetzlichen Regelstrafrahmen von mindestens zwei Jahren durch die Annahme eines minder schweren Falles umgangen: Mindeststrafe sechs Monate.

Dr. Dagmar Oberlies, Bonn

Der Deutsche Juristinnenbund hat auf seiner Jahrestagung vom 4.-8.10.1995 in Schwerin folgenden Beschluß gefaßt:

Der DJB lehnt die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Widerspruchsregelung bei ehelicher Vergewaltigung entschieden ab.

Eine solche Regelung macht nicht nur das rechtspolitische Signal einer Gleichbehandlung ehelicher und außerehelicher Vergewaltigung zunichte. Sie setzt die vergewaltigte Frau außerdem dem Druck ihres gewalttätigen Mannes aus: Durch eine Widerspruchslösung würde sich der Gesetzgeber geradezu zum „agent provocateur“ ehelicher Gewalt machen.

Rechtspolitisch inakzeptabel ist über dies, daß auch andere Handlungen im Zusammenhang mit der ehelichen Vergewaltigung, soweit sie den Tatbestand der §§ 223, 223a und § 240 StGB (Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung und Nötigung) erfüllen würden, im Falle des Widerspruchs der Ehefrau nicht mehr verfolgt werden können. Eine solche Regelung führt unweigerlich in die Überlegung, warum ein Mann, der seine Frau „nur“ mißhandelt, schlechter gestellt sein soll als ein Mann, der seine Frau mißhan-

delt und vergewaltigt. Aus Sicht des DJB bedeutet die vorgeschlagene Widerspruchsregelung konsequent zu Ende gedacht den Abschied des Staates aus der Verfolgung familiärer Gewalt.

Der DJB fordert deshalb den Gesetzgeber auf, auf die geplante Widerspruchslösung zu verzichten und Ehefrauen endlich den gleichen strafrechtlichen Schutz zuzubilligen wie nicht verheirateten Frauen.

Jutta Lossen

Kindliche Zeuginnen vor Gericht: Brauchen wir die Videovernehmung? Welche Möglichkeiten des Kinderzeugenschutzes bietet die StPO nach geltendem Recht?

Spätestens seit dem Prozeß in Mainz ist die Videovernehmung (Simultanübertragung der Kinderaussage per Video in den Gerichtssaal)¹ in aller Munde. Besonders in Prozessen mit vielen Verfahrensbeteiligten stellt diese Art der Vernehmung in der Hauptverhandlung sicher eine große Entlastung für die Zeugin dar. Bei sehr jungen Zeuginnen kommt es aber oft gar nicht zu einer Aussage in der Hauptverhandlung, so daß die Videovernehmung als Zeugenschutzmaßnahme und zur Erlangung einer gerichtsverwertbaren Aussage nicht greift. Ein drei- oder vierjähriges Kind erzählt manchmal nur ein einziges Mal, was ihm angetan wurde. Vielleicht ist es später noch einmal bereit, gegenüber einer weiteren Person Angaben zu machen. Wiederholte Vernehmungen führen fast immer dazu, daß die Bereitschaft des Kindes, am Verfahren mitzuwirken, nachläßt oder gar nicht mehr besteht. Bei sehr jungen Zeuginnen kann man in der Hauptverhandlung daher meistens keine Aussage mehr erlangen. Will man sexuellen Gewalttätern die Möglichkeit nehmen, kleine Kinder praktisch ohne Risiko zu vergewaltigen, muß man dafür sorgen, daß bereits die ersten Aussagen der Zeuginnen gerichtsverwertbar sind.

Die Strafprozeßordnung bietet bereits in ihrer derzeitigen Fassung ein geeignetes Instrumentarium zur Begrenzung der Anzahl der Vernehmung von Kindern und zur Erlangung gerichtsverwertbarer Aussagen:

Unter besonders günstigen Umständen ist es bereits nach geltendem Recht möglich, daß ein Kind im gesamten Strafverfahren keine Aussage zur Sache macht und trotzdem der Beweis des sexuellen

Mißbrauchs geführt werden kann. Das Landgericht Bonn hat als Berufungsgericht einen Erzieher wegen sexuellen Mißbrauchs zweier zur Tatzeit zweijähriger Kinder verurteilt.² Beide Kinder haben während des ganzen Strafverfahrens nie zur Sache ausgesagt. Das Gericht hat die Kinder als unerreichbare Zeugen behandelt, weil die sorgeberechtigten Mütter die Vernehmung ihrer Kinder in der Hauptverhandlung abgelehnt haben. Damit war dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, ähnlich wie bei der Beweisführung in V-Mann-Prozessen seine Überzeugung von der Schuld des Angeklagten allein auf die Aussagen der Eltern als Zeugen vom Hören-Sagen sowie weitere gewichtige Indizien zur stützen. Als solche weiteren Indizien sah das Gericht die Verhaltensauffälligkeiten der Kinder an. Hinzu kam, daß die aussagepsychologische Begutachtung der Kinder deren allgemeine Aussagetüchtigkeit ergeben hatte. Es erwies sich als glücklicher Umstand, daß die Aussage des einen Kindes spontan aus einer bestimmten Situation heraus gegenüber der Mutter erfolgt war und daß die Mutter diese Erstaussage ihres Kindes wörtlich mit Fragen und Antworten protokolliert hatte. Dabei hatte sie das Kind erzählen lassen und nur wenige offene Anstoßfragen gestellt. Das Kind war zum Zeitpunkt der Offenbarung des sexuellen Mißbrauchs circa dreieinhalb Jahre alt.

Eine derartig günstige Ausgangssituation hat man sicher selten. Im Normalfall wird man ohne eine Vernehmung des Kindes nicht auskommen. Wichtig ist daher, die bestmöglichen Voraussetzungen für eine gerichtsverwertbare Erstaussage zu schaffen. Die StPO bietet hierfür folgende Möglichkeiten:

Die polizeiliche Vernehmung wird weggelassen. Der notwendige Anfangsverdacht ergibt sich in der Regel aus anderen Zeugenaussagen (Dritte, denen das Kind von dem Mißbrauch berichtet hat). Die Befragung erfolgt sofort durch die ohnehin zuzuziehende aussagepsychologische Gutachterin. Für diese Verfahrensweise kann man sich auf Nr. 19 und Nr. 222 RiStBV berufen. Die zeitnahe Begutachtung ist im Interesse der Ermittlungsbehörde, weil sie die Erlangung einer von Überlagerungen durch spätere Befragungen und Eindrücke weitgehend freien Aussage ermöglicht.³ Eine sofortige Begutachtung ist auch in den Fällen geboten, in denen gegen den Beschuldigten ein Haftbefehl erlassen wird. Das OLG Zweibrücken hat kürzlich entschieden, daß allein auf die Angaben eines Kindes, das jünger als viereinhalb Jahre ist, ein für den Haftbefehl erforderlicher dringender Tatverdacht kaum gestützt werden

2 LG Bonn, Urteil v. 26.4.1995 – 35 M 6/95.

3 Scholz/Endres, Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs, NSzZ 1995, 6ff./10.

1 Siehe Beschluß des LG Mainz v. 15.5.1995, Strafverteidiger 1995, 354.